

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1833

295 (24.10.1833)

Baden.

Landtagsverhandlungen.

Diskussion über die von der zweiten Kammer modifizirten Paragraphe des Zehntgesetzes, aus der 60ten Sitzung der ersten Kammer. —

Im Allgemeinen:

Geheimerath v. Rüd. Nach einigen einleitenden, sich auf seine Berichterstattung beziehenden Bemerkungen führte er an, daß es sich hier hauptsächlich um zwei Fragen handle, einmal um den erhöhten Staatszuschuß, der als gemeinames Opfer für die Zehntablösung bewilligt werden soll, und dann um die Feststellung der Preise und des Rohertrags nach bestimmten Jahrgängen. In den Umgebungen unseres Landes sey für die Ablösung des Zehntens oder für dessen Verwandlung in eine Rente schon sehr viel geschehen; in Frankreich bestie derselbe nicht mehr, in vielen Schweizerkantonen seyen bereits Ablösungsgesetze erlassen mit zum Theil sehr günstigen Bedingungen für die Pflichtigen und in Folge dieser Ablösungen schon, seyen mehrere Gemeinden unseres Oberlandes, wo der Zehnte der Schweiz gehörte, zehntfrei geworden. Andere deutsche Nachbarstaaten in der Nähe und Ferne hätten derlei Ablösungs- und Rentengesetze ebenfalls gegeben oder arbeiteten daran. Unter diesen Verhältnissen und mit besonderer Rücksicht auf die Landwirthschaft Süddeutschlands, so wie auf den weitem Umstand, daß unsere Gesetzgebung in Bezug auf die Entfernung von Reallasten ohnehin weit vorgerückt sey, werde es wünschenswerth, daß gesetzliche Bestimmungen über die Ablösung des Zehntens auch bei uns zu Stande kommen. Sollten sich aber über das vorliegende Gesetz auf gegenwärtigem Landtage die Kammern nicht vereinbaren können, oder sollte sich dasselbe noch nicht zur allerhöchsten Sanction eignen, so wäre es doch wohl gut, die freiwilligen Zehntablösungen insoweit zu unterstützen, als die beiden Kammern übereingekommen sind, d. h. die Regierung einstweilen zu ermächtigen, für dieselben den Staatszuschuß, über den man sich verständigt hat, zu leisten. Er glaube, daß dieser eventuelle Vorschlag im Interesse der Gesamtheit liege, indem sich dadurch ergebe, ob die Ablösungen durch freiwillige Uebereinkunft Fortgang gewinnen, und, ob die Bestimmungen des gegenwärtigen Entwurfs dem einen oder andern Betheiligten mehr oder weniger nachtheilig seyen. Jedenfalls lassen sich in der Zwischenzeit die nöthigen Erfahrungen sammeln, um die Anstände zu beseitigen, die jetzt vielleicht gegen dasselbe erhoben werden.

Frhr. v. Andlau. Die hohe Kammer hat den ihr von der Regierung zuerst vorgelegten Gesetzentwurf mit der Gewissenhaftigkeit geprüft, die überhaupt ein Gesetz erheischt, das in seinen Wirkungen nicht die Gegenwart allein, sondern auch die künftigen Geschlechter umfaßt.

Die hohe Kammer stellte sich bei dieser ersten Prüfung nicht auf den einseitigen Standpunkt, ob, was sie beschließen, den Pflichtigen fromme, oder den Berechtigten; sie hielt an dem Grundsatz fest, daß allen die Berechtigung Noth thue. Ihr lag der Maasstab der größern Gerechtigkeit nicht in der möglichsten Verkürzung des Berechtigten, nicht in der Uebervorthellung des Pflichtigen; ihr Maasstab war der volle Ersatz des bestehenden Reinertrags des Zehntens. Möchte auch einzelnen Gliedern dieses Hauses scheinen, die Bestimmungen des Gesetzes gewährten diesen Ersatz nicht, so war doch und mußte die Mehrzahl durchdrungen seyn von der entgegengesetzten Ueberzeugung, und auf diesen Glauben gründete sie ihre Abstimmung.

Durchlauchtige, hochgeehrte Herren! ein verändertes Gesetz kommt Ihnen von der zweiten Kammer zur Verathung zurück. Dem Worte nach wurde von ihr die gleiche Grundlage des vollen Ersatzes angenommen, der That nach aber die privatrechtliche Natur des Zehntens geläugnet und konsequenter Weise die volle Entschädigung auf indirektem Wege geschmälert. Oder ist diese Entschädigung, wie sie die erste Kammer gewährt zu haben glaubte, noch voll zu nennen, wenn die zweite Kammer in den Abzugsberechnungen die Steuern aufführt, ebenso Gemeindebeiträge, ja sogar Frohnden, nebst den Einführung- und vielen andern Kosten, die selbst nicht in der ohnehin überfüllten Reihe von Abzügen sich befinden, die der Gesetzentwurf der Regierung enthält? Ist der Ersatz vollständig, wenn bei den immer steigenden Preisen der Früchte mitunter auf ein halbes Jahrhundert zurückgegriffen werden muß, um wieder ähnliche niedere Preise zu finden, wie sie das Decennium enthält, das der jenseitige Kommissionsbericht in Antrag brachte? Wird selbst durch den Vermittlungsvorschlag der zweiten Kammer, durch welchen die niedern Jahre beibehalten, und die hohen ausgeschieden werden, das gerechte Interesse der Zehntherrn gewahrt? Läßt sich bei den Bestimmungen, welche die Vorschläge über die Schätzung enthalten, ein nur einigermaßen billiger Erfolg für die Berechtigten erwarten? Viele andere Punkte übergehe ich mit Stillschweigen. Das Gesetz ist also in seinen Hauptgrundlagen ein anderes, die Verathung muß von Neuem vollständig beginnen. Hüten wir uns, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Hand an die Verfassung zu legen, deren Inhalt uns um so heiliger seyn wird, als hier der Buchstabe derselben so klar entscheidet.

Ich habe schon im Laufe der ersten Diskussion geäußert, daß jedes Gesetz nach meinem Ermessen sein rechtliches Bestehen in der Verfassung finden muß, soll diese nicht ein leerer Schall seyn, ein Spielwerk, das man gewandt benutzt, um das Bestehende allmählig zu untergraben, und die Hülfen da zu versagen, wo sie schützen soll.

Dieser rechtlichen Basis entbehrte das Zehntgesetz nach meiner Ansicht schon, wenn es uns von der Regierung vorgelegt wurde; es entbehrt ihrer noch viel mehr in seinem dermaligen Zustande. Wir können und dürfen die Grundlage des Zehntgesetzes nur in dem §. 14. der Verordnung finden, wenn wir dieselbe mit den Bestimmungen der Verfassung überhaupt in Einklang bringen wollen. Wurzelt es nicht dort, so ist es verwerflich als ein Eingriff in das heilige und unantastbare Recht des Eigenthumes.

Wenn wir die einzelnen Klassen der Zehntberechtigten durchgehen, so steht obenan der Großherzog, dessen Domänen die Hälfte des ganzen Zehntertrags zufällt. Werden wir die zunehmende Verstücklung des Domänenvermögens durch dieses Gesetz befördern dürfen, wenn wir bedenken, daß sich der Staatshaushalt nicht in solchem Grade dadurch bessert, daß diese Verbesserung nur entfernt die größern Opfer aufwägt, welche die Steuerpflichtigen nach der Verminderung des Domänenetrags werden bringen müssen. Wir sehen mit dem Zehntrecht die wichtigsten geistigen Interessen verknüpft, die Interessen der Kirche, der Schule, der Stiftungen. Der §. 21 der Verordnung sichert diesen allen den Ertrag ihrer Einnahmen zu. Es bezieht sich diese Bestimmung auf einen Theil, wie auf das Ganze. Ein Gesetz, das diese Einnahme zu schmälern droht, wäre demnach ein Eingriff in diesen §. der Verordnung. — Einer angesehenen Klasse von Staatsbürgern ist durch feierliche Verträge der Besitzstand ihres Vermögens zugesichert; eine höhere Garantie enthält der Art. 14 der Bundesakte für ihre Rechte, eine Garantie, die die Verfassung anerkennt. Nur nach dem Wortlaut ihrer Verträge findet das Gesetz gegen sie Anwendung; daraus folgt, daß zuerst die Verfassung in ihren Grundlagen erschüttert und verändert werden mußte, ehe von ihren Bestimmungen abgegangen werden kann. Ueber Aenderungen der Verfassung giebt allein der §. 64 derselben die gesetzliche Norm.

Man hat häufig die Behauptung aufgestellt, die gesetzgebende Gewalt vermöge Alles und selbst der Kommissionsbericht dieser hohen Kammer scheint nur in diesen Irrthum befangen. Dies vermag sie aber nicht, will sie die Schranken achten, welche jeder Macht gesetzt sind, will sie fremde Privatrechte achten, Verträge, die schützende Verfassung endlich selbst. Man wird diese Wahrheit um so weniger bezweifeln, wenn man die Verhältnisse erwägt, aus welchen die Verfassungen hervorgegangen sind, es war Furcht vor der Willkür des Einzelnen, die sie in's Leben rief. Sollte nun eine Mehrheit im ausgedehnten Maaße unternehmen dürfen, woran man den Einzelnen zu binden suchte? Sollte diese Willkür plötzlich gerechtfertigt erscheinen, weil sie Hunderte üben; und diese Hunderte üben sie nicht einmal; es bildet sich eine Majorität oft nur mit einer Stimme und dieser Einzelne entscheidet dann und sollte entscheiden dürfen

über alle Güter, über alle Rechte seiner Mitbürger! Und solchen Despotismus könnte man überdies Freiheit nennen?

Nachdem der Redner dieses weiter ausgeführt, fährt er fort:

Ein solcher Despotismus konnte nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegen, der dem Despotismus entgegenwirken wollte; er entspricht dem Geiste einer Verfassung nicht, welche Bestimmungen enthält, wie die §§. 13, 14, 20 und 21 aussprechen, die sonst ihrem Wesen und Wortlaut nach verändert werden müßten, wollte die hohe Kammer dem Zehntgesetz, wie es die 2te Kammer umgestaltet hat, ihre Zustimmung erteilen. Die Minister des Großherzogs mögen wohl erwägen, wie sie der Zukunft gegenüber unter so nachtheiligen Bestimmungen die Entblößungen des großherzoglichen Domänenvermögens von einem seiner wichtigsten Bestandtheile, den Bruch heiliger Verträge, augenscheinliche Verletzungen der Verfassung zu rechtfertigen vermögen. Jedenfalls wünsche ich, diese hohe Kammer möchte keinen Antheil an einem so wichtigen Schritte nehmen, unberechenbar in seinen Folgen, bis die Fragen besser aufgeklärt sind, die noch im Dunkel schweben, bis es sich heraus gestellt hat, daß der Gesetzentwurf die verheißenen Vortheile gewähre, ohne Gefahr für heilige und wohlthätige Institute herbeizuführen, ohne fremde Rechte zu verletzen. Ich stimme gegen das Gesetz in seiner gegenwärtigen Gestalt.

Reg.Kom. Staatsrath Nebenius, Ich erlaube mir dem verehrten Redner vor mir ohne mich in eine wiederholte ausführliche Erörterung schon genugsam beschriebenen allgemeinen Fragen einzulassen, nur einige Worte zu erwiedern. Das vorliegende Gesetz soll das Wohl des Landes befördern, ein Hinderniß der fortschreitenden Produktion hinwegräumen auf eine Weise wie ohne Verletzung der Gerechtigkeit geschehen kann. Ich theile vollkommen die allgemeinen Grundsätze, welche der verehrte Redner über die natürlichen und positiven Schranken der gesetzgebenden Gewalt entwickelt hat; ich erkenne diese in der deutschen Bundesgesetzgebung, jene in den ewigen Vorschriften der Gerechtigkeit. Keine von beiden dieser Grenzen hat die Regierung, so behaupte ich, in irgend einer Bestimmung dieses Gesetzes überschritten. Der verehrte Redner vermochte auch nur eine einzige zu bezeichnen, auf welche er seinen allgemeinen Grundsatz anzuwenden geneigt scheint, nemlich auf den Steuerabzug vom Bruttoertrag des Zehntens. Durchl., hochg. Herren! ich bin überzeugt, daß diese Bestimmung nach den strengsten Forderungen der Gerechtigkeit nicht im Mindesten einem Anstand unterliegen kann. Es soll dem Zehntherrn volle Entschädigung geleistet werden; den Gegenstand derselben bildet der Ertrag, der in seine Privatkasse geflossen ist, und worüber er frei disponiren konnte. Was in der Staatskasse aus dem Ertrag des Zehntens bezahlt werden mußte, entgieng ihm ja wieder, und es schien mir eine höchst ungerechte Belastung der Allgemeinheit zu seyn, eine Vergütung für dasjenige zu leisten, was den Zehntberechtigten, so lange der Zehnte besteht, nie zu gut kam.

Hiermit wurde die Diskussion über das Allgemeine geschlossen und die Verathung über die einzelnen §§. eröffnet.

(Fortsetzung folgt.)

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Ph. Macklot.

6. Verzeichniß

über die vom 29. v. M. bis zum heutigen für die durch Brand verunglückten Einwohner in Weissenbach eingegangenen milden Beiträge.

Gemeinde Malsch, nebst Früchten und Kleidungsstücken 22 fl. 2 fr., Gemeinde Sulzbach, Amt Ettlingen 3 Mtr. Spelz und 49 fr., Gemeinde Dürmersheim mit Würmersheim nebst Früchten 23 fl. 15 fr., Gemeinde Hochstetten und Staßfurt nachträglich Kleidungsstücke und Getreide, Gemeinde Wolfartsweiler 6 fl. 23 fr.; durch das großh. Bezirksamt Neckarbischofsheim: von den Gemeinden Badstadt 2 fl. 45 fr., Bahren 8 fl. 8 fr., Bischofsheim 10 fl. 39 fr., Epsenbach 3 fl. 6 fr., Flinsbach 3 fl. 35 fr., Hasselbach 3 fl. 10 fr., Helmstadt 15 fl. 42 fr., Hüffenhardt 9 fl. 1 fr., Obergimpern 5 fl. 56 fr., Rappena 11 fl. 57 fr., Reichartshausen 5 fl. 50 fr., Siggelsbach 7 fl., Treschklingen 8 fl. 22 fr., Untergimpern 2 fl. 6 fr., Waibstadt 8 fl., Wollenberg 3 fl.; durch großh. Oberamt Lahr, nachträglich für verwerthete Früchte 53 fl. 32 fr.; Gemeinde Königsbach, Oberamt Durlach 10 fl., Gemeinde Ramsbach 1 fl. 24 fr., Gemeinde Maybach 2 fl. 15 fr., Gemeinde Oberacker, Amts Bretten 6 fl. 5 fr.; durch großh. Bezirksamt Krautheim: von den Gemeinden Affstadt 5 fl. 53 fr., Ballenberg 6 fl. 22 fr., Erlenbach 4 fl., Gomersdorf 5 fl. 32 fr., Horrenbach 1 fl. 6 fr., Klepsau 6 fl. 14 fr., Krautheim 10 fl., Oberndorf 4 fl. 15 fr., Oberwittstadt 3 fl., Unterwittstadt 3 fl., Wingenhofen 3 fl. 48 fr.; Gemeinde Grünwetterbach, Oberamt Durlach 10 fl. 20 fr.; von den Gemeinden Densbach, Gidensbach u. Wälden, Amts Oberkirch 8 fl. 4 fr.; durch großh. Bezirksamt Gerlachshausen aus dessen Bezirk 48 fl. 56 fr.; durch großh. Oberamt Pforzheim wiederholter Beitrag, und zwar von den Gemeinden Hohenwarth 5 fl. 30 fr., Bilsingen 2 fl. 42 fr., Darmsbach 1 fl. 30 fr., Ersingen 8 fl. 2 fr., Schellbronn 6 fl., Bichenbronn 6 fl. 28 fr., Deschelbronn 4 fl., Hamberg 11 fl. 24 fr., Steinegg 7 fl. 21 fr.; durch großh. Bezirksamt Ettlingen: von den Gemeinden Burbach 20 fl. 29 fr., Busenbach 6 fl. 10 fr., Ettlingen 113 fl. 10 fr., Mörich 4 fl. 51 fr., Pfaffenroth 18 fl., Reichenbach 7 fl. 33 fr., Schielberg 10 fl., Schlittenbach 4 fl. 13 fr., Schöllbronn 10 fl., Speffart 11 fl. 32 fr., Völkersbach 12 fl. 58 fr.

Zusammen 626 fl. 25 fr.

Hiezu die früheren Beiträge 605 fl. 21 fr.

Summa —: 10231 fl. 46 fr.

Im Namen der Verunglückten bringen wir für die bisherigen milden Gaben unsern innigsten Dank; insbe-

sondere aber jenen großh. Pfarrämtern, welche eingebend ihres schönen Berufes nicht nur von der Kanzel aus zur Unterstützung aufmunterten, sondern auch nicht für mühsam hielten mit den Gemeinderathsmitgliedern von Haus zu Haus zu kollektiren. Manche schöne Gabe haben sie dadurch mehr erweckt, und das Dankgebet der Verunglückten steigt für sie zum Himmel empor.

Gernsbach, den 20. Oktober 1833.

Großherzogl. Bezirksamt.

J. A. d. DA.

Nehm.

Dank sagung.

Für die durch zweimaligen Hausbrand verunglückte Faver Doldische Familie von Rosenberg, Gemeinde Schönach, sind an milden Beiträgen weiter eingegangen:

Von der Gemeinde Rusbach bei Triberg 12 fl. 31 fr.; von der Stadt Triberg 30 fl. 38 fr.; von der Gemeinde Gremmlsbach 12 fl. 34 fr.; von Hrn. Physikus Dr. Ketterer in Triberg 2 fl.; durch das großh. Bezirksamt Waldkirch: von den Gemeinden Untersimonswald 3 fl. 12 fr., Siegelau 4 fl. 4 fr., evangl. Predthal 1 fl. 37 fr., Niederwinden 5 fl. 50 fr., Oberwinden 6 fl. 55 fr., Sinnsbach 8 fl. 6 fr., Sach 13 fl. 54 fr., Oberpörsenbach 3 fl. 30 1/2 fr., Henweiler 6 fl. 16 fr., Stadt Waldkirch 11 fl. 4 fr., Wildgutach 2 fl. 21 fr.; durch das großh. Bezirksamt Jestetten: von den Gemeinden Jestetten 9 fl. 15 fr., Lottstetten 12 fl., Kirchpietlgemeinden Hohenthengen 10 fl. 25 1/2 fr., Ergazingen 15 fl. 22 fr., Walderöwyl 8 fl.; durch das großh. Bezirksamt Waldsüt: Sammlung des Pfarramtes zu Gurtweil 8 fl.; durch das großh. Bezirksamt Breisach: von den Gemeinden Oberbergen 15 fl. 44 fr., Niederimsingen 8 fl., Achfaren 15 fl. 30 fr.; durch das Pfarramt Istein 1 fl. 21 fr.; von Hrn. Pfarrer Hahn in Klustern, durch das Amt Heiligenberg 2 fl. 1 1/2 fr.; durch einen Unbekannten, wahrscheinlich von Furtwangen 1 fl. 21 fr.; durch das großh. Oberamt Emmendingen: Kollekte in den Gemeinden Freiamt 14 fl. 36 fr., Windenreute 11 fl., Heimbach 4 fl. 30 fr., Malsack 3 fl. 45 fr., Ottoschwanden 13 fl. 10 fr., Serau 11 fl. 18 fr.; durch das großh. Bezirksamt Staufen: als Kollekte von den Gemeinden Ballrechten 13 fl. 4 fr., Dottingen 13 fl. 8 fr., Geyersnest 3 fl. 3 fr., Heitersheim 21 fl. 18 fr., Obermünsterthal 19 fl. 31 fr., Staufen 15 fl. 34 fr., Untermünsterthal 27 fl. 48 fr.; durch das großh. Bezirksamt Lörrach: als Kollekte von den Gemeinden Blansingen 3 fl. 2 fr., Wollbach 6 fl. 32 fr.; durch das großh. Bezirksamt Schönau: als Kollekte in den Pfarrgemeinden Todtnau 14 fl. 8 fr., Schönau 5 fl. 42 fr., Winden 4 fl., von einem Unbekannten 1 fl. 21 fr.

Zusammen 438 fl. 2 1/2 fr.

Hiezu die früheren Beiträge 266 fl. 37 fr.

Summa —: 704 fl. 39 1/2 fr.

Indem wir dieß zur öffentlichen Kenntniß bringen, erstatten wir Namens der verunglückten Faver Doldischen

Familie den edelst und menschenfreundlichen Geberit an-
mit den innigsten Dank.

Triberg, den 18. Oktober 1833.

Großherzogl. Bezirksamt.
Gißler.

Neuweiher. [Güterverpachtung.] Freitag den
8. November l. J., Vormittag 9 Uhr, wird in dem Geschäfts-
zimmer des grundherrlich von Kneblischen Rentamtes zu Neu-
weiher folgende Verpachtung vorgenommen:

I. Die grundherrschaftliche Meierei, bestehend
aus den dazu gehörigen, sowohl zum Betriebe einer sehr gang-
baren Schenkwirtschaft, als einer großen Oekonomie überhaupt
geeigneten Gebäulichkeiten, als:

Einem großen zum Betriebe der Wirtschaft eingerichteten
Wohnhause und Nebengebäuden, großen Stallungen für
circa 50 Stück Vieh nebst Heuböden, einem großen und
guten Keller u. s. w.

Dazu werden abgegeben:

18 Morgen 22 Ruthen Ackerfeld, ganz nahe liegend,
und

28 Morgen 23 Ruthen Wiesen,
alten badischen Niederländer Maasses,
jedoch ohne Gewährung der Morgenzahl.

Die Verpachtung geschieht auf zwölf Jahre, von Georgi
1834 bis 1846, vorbehaltlich herrschaftlicher Genehmigung, un-
ter den bei der Steigerung zu eröffnenden Bedingungen.

II. Samstag, den 9. November l. J., Vormittag 9 Uhr,
werden im Einzelnen, und zwar in Abtheilungen,
bei Ackerfeld von 1/2 Morgen, und
bei Wiesen von 1 Morgen,
vorbehaltlich grundherrschaftlicher Genehmigung, verpachtet.

A. Ackerfeld.

Auf 12 Jahre.

a) Im Schneidengarten — 18 1/4 Morgen 31 Ruthen,
und zwar in circa 27 Abtheilungen.

b) In der oberen Schande — 2 1/2 Morgen.
In 4 bis 5 Abtheilungen.

c) In der Friedrichsbühne — 4 1/4 Morgen.
In 7 bis 8 Abtheilungen.

B. Wiesen.

Auf 4 Jahre.

a) Kleine Langmatte — 5 1/2 Morgen 19 Ruthen.
In circa 5 Abtheilungen.

b) Obere Schafmatte — 16 1/4 Morgen 21 Ruthen.
In circa 12 Abtheilungen.

Zu vorstehenden Verpachtungen an benannten beiden Tagen
werden die Liebhaber hiermit eingeladen.

Neuweiher, den 30. Sept. 1833.

Grundherrlich von Kneblisches Rentamt.
Ellseffer.

Neuweiher. (Holzversteigerungen.) In den
grundherrlich von Kneblischen Waldungen werden folgende Tan-
nenholzversteigerungen auf dem Stamm, in schicklichen Loosen,
in kommenden Monat November vorgenommen:

1) In der Bermbach und Grummbach bei Neuweiher, Dien-
stag, den 5. Nov., Vormittag 9 Uhr,
285 Stämme Tannenholz in ca. 47 Loosen.

2) In dem Halbbasensbach bei Neuweiher, Mittwoch, den
6. Nov., Vormittag 9 Uhr,
115 Stämme Tannenholz in 41 Loosen.

3) In dem Wülfersteiner Wald bei Schloß Windeck, Don-
nerstag, den 7. Nov., Vormittag 9 Uhr,
220 Stämme Tannenholz in 36 Loosen.

Zu dieser Versteigerung werden die Liebhaber hiemit ein-
geladen.

Neuweiher, den 18. Okt. 1833.

Grundherrlich von Kneblisches Rentamt.
Ellseffer.

Freiburg. [Ebkst.] Gegen die Kunstreiterin Sophie
Foureaux aus Paris und Gutsbesitzerin in Zähringen sind
bei der am 6. v. M. abgehaltenen Schuldenliquidation gegen
Sophie Foureaux folgende Forderungen nachträglich angemel-
det worden:

A. Auf öffentliche Urkunden.

- 1) Von Bürgermeister Schwyr von Neuweiher
als Cessionar des Wärendwirth Flamm von
Zähringen, Kaufschilling 258 fl. 4 fr.
verzinslich zu 5 pCt. von Martini 1833.
- 2) Von demselben als Cessionar des Kronen-
wirth Stapert in Zähringen, Kessschilling 44 fl. 51 fr.
nebst Zins zu 5 pCt. von Martini 1833.
- 3) Von Hirschwirth Stapert von Zähringen,
Kessschilling 450 fl. — fr.
mit Zins von Martini 1832.
- 4) Von Johann Thoma von Zähringen als
Kurator des Simon Flamm daselbst, auf
Martini 1833 bis 1837 Kessschilling 7928 fl. 51 fr.
mit 5proz. Zins vom Verfalltag an.
- 5) Vom Hofgerichtsadvokaten D. Frommherz 39 fl. 22 fr.

B. Auf Privaturkunden.

- 6) Von Accisor Rüttemann von Zähringen,
Liegenschaftskaufseccise 324 fl. 8 fr.
Kaufbrieffkosten 37 fl. 40 fr.
Amtsrevisoratsporteln 6 fl. 34 fr.
- 7) Von dem Bürgermeister Schwyr als Ces-
sionar des Joseph Krug von Zähringen auf
Verweisung des Simon Flamm daselbst
mit Zins von Ostern 1832. 8 fl. 33 fr.
- 8) Von der Gemeinde Zähringen auf Verwei-
sung wie oben auf Martini 1832 30 fl. 9 fr.
nebst Zins von da.
- 9) Von Vogt Weber von St. Wilhelm auf
Verweisung, wie oben auf Martini 1832 50 fl. — fr.
auf Martini 1833 43 fl. 5 fr.
verzinslich vom Verfalltag.
- 10) Von Bürgermeister Kunz von Wildthal auf
Verweisung wie oben 26 fl. 24 fr.
Zins von Martini 1832.
- 11) Von Bürgermeister Hoch in Zähringen für
Gebühren 2 fl. 30 fr.
- 12) Von Pfarrer Schwarz von Zähringen für
Fütterungskosten von zwei Schneegänzen
über Abrechnung des Erlöses aus denselben 13 fl. 6 fr.
- 13) Von Sr. Durchl. dem Fürsten von Fürstien-
berg in Donaußchingen 2000 fl. — fr.

Da sämtliche Gläubiger der abwesenden Sophie Foureaux
ihre Befriedigung verlangen, so wird dieselbe hiermit aufgefor-
dert, ihre obengenannten Gläubiger um so gewisser

binnen 4 Wochen a dato

zu befriedigen, als nach Verfluß dieser Frist die 3 erstgenannten
Gläubiger aus dem Erlös des demnächst verkauft werdenden
Fahrrath- und Liegenschaftsvermögens befriedigt, die Forderungen
der übrigen Gläubiger als von ihr zugesandt erklärt und auf
deren Antrag das weitere Rechtliche gegen sie verfügt würde.

Freiburg, den 16. Okt. 1833.

Großherzogliches Stadtamt.
Manz.